

Schule als Kaderschmiede ?

Die Diskussion um die Rahmenrichtlinien

Schulprobleme mobilisieren die Politiker, die Öffentlichkeit und – sogar – die Eltern. Jene Eltern, die zwischen Resignation und Verdrossenheit alles hinzunehmen schienen, was amtliche Bildungspolitik ihnen zumutete: Gesamtschulen und Mittelpunktschulen und Schulversuche, Lehrermangel und weite Schulwege und Schulbus. Doch dies alles betraf Probleme der Schulorganisation, und die Eltern hielten – wenn auch mißmutig – still.

Anders wurde dies erst, als in der jüngsten Vergangenheit Politiker glaubten, Schule marxistischer Schulung dienstbar machen zu können. Die Eltern blieben die Antwort nicht schuldig: so kamen allein zu einer Veranstaltung über die hessischen Rahmenrichtlinien in Wiesbaden mit der rheinland-pfälzischen Staatssekretärin Dr. H. R. Laurien 3000 Teilnehmer.

1. Wandel an der Schulfront

Den hessischen Rahmenrichtlinien für Gesellschaftslehre und Deutsch ist es zu „verdanken“, daß das Problem der Bildungsinhalte in den Mittelpunkt der bildungspolitischen Diskussion gerückt ist. Sie waren es zunächst, die Anlaß zu der Frage gaben, inwieweit zwischen den Parteien und politischen Kräften in der Bundesrepublik noch eine Übereinstimmung über die Bildungsziele und Bildungsinhalte unserer Schulen zu erzielen ist. Daß inzwischen auch die von der SPD regierten Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in der Zielsetzung ähnliche Richtlinien bzw. Handreichungen herausgegeben haben, unterstreicht die Bedeutung dieser Fragestellung. Gerade der Versuch des politischen Mißbrauchs machte deutlich, „daß Schulreform viel zu lange mit Schulorganisationsreform verwechselt worden ist. Einer an der Schule interessierten Öffentlich-

keit wird von Tag zu Tag mehr bewußt, daß die **Schulwirklichkeit** viel nachhaltiger von Unterrichtsinhalten als von schulorganisatorischen Neuerungen bestimmt und geprägt wird“ (Prof. Dr. W. Brüggemann).

2. Welche Bedeutung haben „Rahmenrichtlinien“?

Die Etikette sind unterschiedlich: In Hessen heißen sie „Rahmenrichtlinien“, in Nordrhein-Westfalen „Richtlinien“ oder „Rahmenlehrpläne“, in Niedersachsen „Handreichungen“, in Rheinland-Pfalz „Curricula für die Mainzer Studienstufe“. Gemeint ist das gleiche: Richtlinien der Kultusverwaltungen, die Lernziele und Auswahl des Unterrichtsstoffes festlegen und die Methoden bestimmen, mit denen der Lehrer die Erreichung der Lernziele und die Vermittlung des Stoffes anzustreben hat, also

die Art der Darbietung des Unterrichtsstoffes, die Fragestellungen, mit denen der Schüler sich mit dem Unterrichtsstoff auseinandersetzen soll und die Formen, mit denen das subjektive Interesse des Schülers am dargebotenen Stoff („Lernmotivation“) geweckt wird.

Die in den letzten Jahren in Gang gekommene Reform der Schulorganisation war für die meisten Kultusministerien der äußere Anstoß, die Bildungsinhalte neu zu bestimmen. Die Notwendigkeit einer derartigen Neubestimmung ist unbestritten; das, was die Schule lehrt, darf nicht hinter der wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklung zurückbleiben. So lösten neue Rahmenrichtlinien denn auch dort keine Auseinandersetzungen aus, wo sie sich mit „unpolitischen“ Fächern wie Mathematik, Chemie oder Sport befaßten. Umstritten sind sie dagegen dort, wo in den **gesellschaftsrelevanten Fächern** wie Deutsch und Gesellschaftslehre (politischer Unterricht; gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld; Gemeinschaftskunde) sozialistische Politiker und ihre Gehilfen in der Bürokratie glaubten, dem personellen „Marsch durch die Institutionen“ nunmehr die inhaltliche Anpassung der Lernziele, des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsmethoden an ihr sozialistisches Wunschbild gesellschaftlicher Ordnung folgen lassen zu können. Ziel: der „**mündige Bürger**“ braucht nicht mehr von den Vorzügen des Sozialismus überzeugt zu werden, wenn er in der Schule bereits zu Sozialismus und Klassenkampf erzogen wurde.

3. Wo kann man sich informieren?

Hier kann selbstverständlich nicht mehr als eine knappe und zusammenfassende Übersicht geboten werden. Eine derartige Grundinformation wird aber für viele, die sich in der Politik, als Eltern oder als Lehrer unmittelbar mit den angeschnittenen Problemen konfrontiert sehen, nur ein erster Anstoß sein, es „genauer wissen zu wollen“. Ihnen soll die folgende Literaturübersicht, auf die auch die weiteren Darstellungen dieser Dokumentation Bezug nehmen, eine Hilfe zur Informationsbeschaffung sein.

A. Texte der Richtlinien

- Rahmenrichtlinien Sekundarstufe I Deutsch, herausgegeben vom Hessischen Kultusminister, o. Jg.
- Rahmenrichtlinien Sekundarstufe I Gesellschaftslehre, herausgegeben vom Hessischen Kultusminister, o. Jg.
- Handreichungen für Lernziele, Kurse und Projekte im Sekundarbereich II, sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, Hannover, 3/1972 und 5/1973
- Handreichungen für Lernziele, Kurse und Projekte im Sekundarbereich II, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld, Hannover, 3/1972
- Rahmenlehrpläne für den 5. und 6. Jahrgang an den Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, herausgegeben vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 8/1972
- Richtlinien für den politischen Unterricht, herausgegeben vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 4/1973
- Entwürfe der Curricula für die Mainzer Studienstufe, herausgegeben im Auftrag des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz, Mainz 1973

B. Auseinandersetzung mit den Rahmenrichtlinien

- W. Brüggemann, Auf dem Wege zu einer anderen Republik? Richtlinien für den politischen Unterricht in NRW, Sonderdruck der KPV der CDU, Recklinghausen 1973
- W. Brüggemann, Didaktische Reflexionen zur politischen Sprache, in „Gesellschaft, Staat, Erziehung“ Heft 4/1972
- K. E. Jeismann/K. Kosthorst, Geschichte und Gesellschaftslehre, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 5/1973
- H. R. Laurien, Schulung statt Schule, in Kulturpolitischer Informationsdienst, 5/1973.
- H. R. Laurien. Herrschaft durch Sprache?, Kulturpolitischer Informationsdienst, in 9/1973

- H. R. Laurien, Testfall für Demokratie und Bildungspolitik?, in Herder-Korrespondenz Sept. 1973
- „Marx statt Rechtschreibung“, eine Informationsbroschüre, herausgegeben vom CDU-Landesverband Hessen
- Th. Nipperdey/H. Lübbe, Gutachten zu den hessischen Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre, Heft 1 der Schriftenreihe des Hessischen Elternvereins e. V., Bad Homburg, 1973
- B. Vogel, Deutschunterricht ein Politikum?, Heft 18 der Informationen des Kultusministeriums, Mainz 1973

4. Die Hessischen Rahmenrichtlinien für Gesellschaftslehre und Deutsch

Die Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre gliedern sich in vier große „Lernfelder“: Sozialisation, Wirtschaft, öffentliche Aufgaben und intergesellschaftliche Konflikte (gemeint ist Außenpolitik oder internationale Beziehungen). Zentrales Lernziel dieser Richtlinien ist „die Befähigung zur Selbst- und Mitbestimmung. Diese optimale Teilhabe des einzelnen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ist an die Aufhebung ungleicher Lebenschancen geknüpft“. Diese Zielsetzung wird nicht etwa wissenschaftlich abgeleitet, sondern politisch vorgegeben. Dagegen bleibt die Entscheidung des Grundgesetzes etwa für die Rechtsstaatlichkeit und für die Form der repräsentativen Demokratie außer Betracht. Im Gegenteil: Lernziel ist nicht etwa die Entscheidung für die repräsentative Demokratie, sondern es heißt in den Richtlinien: „prüfen, ob es Situationen gab/gibt, in denen geklärt werden muß, ob es zur Sicherung oder Verbesserung demokratischer Verhältnisse notwendig ist, **formaldemokratische Spielregeln/Rechte** vorübergehend **außer Kraft zu setzen**“.

Kritik und die Erfahrung von Konflikten sollen zum Lernen motivieren. Die einzelnen Lernfelder sollen von den Konflikten her erschlossen werden. Einen anderen Ansatz gibt

es nicht: der Unterricht „braucht nicht nachzuweisen, daß Gerichte, Polizei oder Feuerwehr notwendig sind, sondern Unterricht setzt dort an, wo bestimmte Maßnahmen von Trägern öffentlicher Aufgaben Kritik auslösen“. In gleicher Weise wird die **Privatsphäre in diese Konfliktpädagogik** einbezogen, so werden die Schüler des 7./8. Schuljahres mit der Frage konfrontiert „Wie verhalten sich die Eltern untereinander: Formen des Konfliktaustrags, Anlässe für Streit, welche Rolle spielt dabei der Alkohol?“.

Kritik orientiert sich in den Rahmenrichtlinien stets an der Frage, wem etwas nütze, wem etwas schade und was zu verändern sei. Dem ideologischen Ansatz der Zielsetzungen wird die Wirklichkeit untergeordnet, eine vorweggedeutete Welt liefert die Muster für den Unterricht. In einem solchen System haben selbstverständlich auch **Geschichte und Geographie** keinen eigenständigen Platz mehr; sie werden zum **Belegmaterial** für eine **historische Soziologie** abgewertet.

Kritik und Parteinahme sind auch die Gestaltungsprinzipien der Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch in der Sekundarstufe I. Als allgemeines Lernziel nennen diese Richtlinien die Förderung sprachlicher Kommunikationsfähigkeit und gliedern in die Arbeitsbereiche mündliche Kommunikation, schriftliche Kommunikation, Umgang mit Texten, Reflexion über Sprache. Sie fordern einen Unterricht, der „alle sprachlichen Übungen so organisiert, daß ein Nachdenken über die Funktion des Geübten im gesellschaftlichen Zusammenhang möglich, angeregt und verwirklicht wird“, und der die „notwendig auftretenden Sprachnormenkonflikte als **Ausdruck grundlegender gesellschaftlicher Konflikte** versteht und behandelt“. Weit über notwendige sozialwissenschaftliche Bezüge hinausgehend wird Sprachwissenschaft zu einem Teil der Sozialwissenschaft degradiert. Die Vermittlung und Einübung der Hochsprache wird im Klassenkampfstil für die weitaus größte Zahl der Schüler als Zwang gedeutet, „neue Formen der Verständigung, des Sprach- und Sozialverhaltens, der Interpretation von Erfahrungen zu erlernen“. Hochsprache ist für die Rahmenrichtlinien „jene Gebildetensprache“, die als öffentliche Sprache und als Schulsprache tatsächlich für die große Mehrheit der Bevölkerung und ihrer Kinder **einschüchternde und disziplinierende Auswirkungen**

hat“. Demgegenüber bedeutet Schreiben als Aufgabe des Deutschunterrichts neben dem Einüben für bestimmte Verwendungssituationen (Lebenslauf, Antrag bei Behörden z. B.) in den Rahmenrichtlinien vor allem, daß „Formen schriftlicher Kommunikation zur Herstellung von kritischer Öffentlichkeit erlernt werden, die nicht abhängig ist von den bestehenden Institutionen und der von diesen gemachten Öffentlichkeit“. Deutschunterricht gerät so zur Propagierung des Klassenkampfes zwischen den Sprachschichtungen.

In ihrer Kritik an den hessischen Rahmenrichtlinien Deutsch und Gesellschaftslehre hat die rheinland-pfälzische Staatssekretärin Dr. Hanna-Renate **Laurien** vor allem darauf hingewiesen, daß die ausschließliche Orientierung des Schülers an der verabsolutierten Kritik, an Konflikten und Parteinahme dazu führt, gerade die Selbstbestimmung und Emanzipation zu verfehlen, die die Richtlinien anzustreben vorgeben. Nach dem Konzept der hessischen Rahmenrichtlinien vollzieht sich **Emanzipation nur gegen die Gesellschaft und ohne personale Verantwortung**. „So wie der Mensch hier erscheint: ohne Verantwortlichkeit – es waren immer die anderen oder die Schichtzugehörigkeiten –, nur Rechte einfordernd (von Pflichten ist insgesamt nur zweimal die Rede), in allen Lebensbereichen vergesellschaftet, wird er im Verfehlen des postulierten Lernziels „Selbst- und Mitbestimmung“ sich selbst und den Sinn menschlichen Daseins verfehlen“ (Laurien).

5. Rahmenrichtlinien in Nordrhein-Westfalen

Zum Beginn des Schuljahres 1972/73 führte der nordrhein-westfälische Kultusminister Girgensohn für den 5. und 6. Jahrgang an den Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen Rahmenlehrpläne für die Lernbereiche Deutsch/Eigensprachlicher Unterricht und Gesellschaft/Politik ein, die sich inzwischen den zweifelhaften Ruf erworben haben, ein simplifizierendes und vergrößerndes Plagiat der hessischen Rahmenrichtlinien zu sein.

Zwei Beispiele mögen dies erläutern: während die hessischen Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre dem Schüler noch nahelegen zu

prüfen, ob es Situationen gibt, **in denen geklärt werden muß**, ob es zur Sicherung oder Verbesserung demokratischer Verhältnisse notwendig ist, **formaldemokratische Spielregeln/Rechte vorübergehend außer Kraft zu setzen**, heißt es in den nordrhein-westfälischen Richtlinien nicht mehr „prüfen, ob“ sondern „**lernen, daß . . .**“. Die in den hessischen Richtlinien angedeutete Möglichkeit wird damit in den nordrhein-westfälischen Richtlinien zur Handlungsanleitung. Ähnlich vergrößernd und im Sinne sozialistischer Zielsetzung das Ergebnis vorwegnehmend gerät in den nordrhein-westfälischen Richtlinien die Auseinandersetzung mit der sozialen Marktwirtschaft. Hieß es in den hessischen Rahmenrichtlinien Gesellschaftslehre: „bezogen auf die Wirtschaftsverfassung der BRD müßte . . . geprüft werden, inwieweit die soziale Marktwirtschaft in Theorie und Praxis gewährleistet, daß die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse . . . zum Maßstab von Produktions- und Investitionsentscheidungen wird . . .“, so wird in Nordrhein-Westfalen daraus „ . . . müßte geprüft werden, inwieweit das Prinzip der Gewinnoptimierung in einer erwerbswirtschaftlich bestimmten Wirtschaftsordnung erschwert bzw. verhindert, daß die Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse . . . zum Maßstab bei Produktions- und Investitionsentscheidungen wird“. **Unterricht wird hier zur Fortsetzung sozialistischer Politik mit pädagogischen Mitteln.**

Genau diese Zielsetzung des **Mißbrauchs des Unterrichts** zu politischer Indoktrination wandte sich die Fraktion der CDU und vor allem ihr bildungspolitischer Sprecher Prof. Dr. **Brüggemann** im nordrhein-westfälischen Landtag. Die CDU stellte klar, daß sie entschieden auf einer **Änderung und Präzisierung der Richtlinien** bestehe, um sicherzustellen, daß „der Schüler nicht von einer Meinung des Lehrers indoktriniert wird, sondern er durch den Aufweis von Alternativen und verschiedenen Denkmöglichkeiten zur Selbständigkeit angeleitet wird“ (Brüggemann).

Qualitativ von bedeutenderem Gewicht als diese Rahmenlehrpläne sind die nordrhein-westfälischen „**Richtlinien für den politischen Unterricht**“, die vom Schuljahr 1973/74 an ohne Beschränkung auf bestimmte Schulformen und Schulstufen als Basis „für eine Intensivierung und Vereinheitlichung der politischen Bildung“ dienen sollen. Ohne daß eine

entsprechende gezielte Ausrichtung deutlich wird, geraten auch diese Richtlinien in Gefahr, durch die unzureichende Verarbeitung wichtiger fachwissenschaftlicher Ergebnisse, durch die Benutzung eines unklaren und Mißverständnisse provozierenden Vokabulars und durch einseitige und unvollständige Betrachtungsweisen für **Systemveränderer zum brauchbaren Instrument** zu werden. So versuchen die Verfasser der Richtlinien, die Entscheidung über das Verhältnis Mensch-Gesellschaft als Erziehungsziel des politischen Unterrichts mit Hilfe der „kritischen Theorie“ der Frankfurter Schule zu „objektivieren“. Sie erklären die Emanzipation zum obersten Ziel allen politischen Lernens, ohne zu erläutern, ob sie Emanzipation im Sinne der nicht-marxistischen Wissenschaft als Selbstbestimmung oder im Sinne der marxistischen Pädagogen als „**sozialwissenschaftlich fundierte Theorie und Praxis des politischen Kampfes**“ verstehen. Ähnliches gilt für die Forderung, daß „die Auswahl der Unterrichtsinhalte aktuell und relevant und den gegenwärtigen Bedürfnissen der Jugendlichen wie auch der zukünftigen Lebenssituation entsprechen müsse“, für die in den Richtlinien zum Tragen kommende Konfliktpädagogik und die Überbetonung des Gesellschaftsbegriffes unter gleichzeitiger Vernachlässigung von Begriff und Funktion des Staates.

So ist es naheliegend, wenn Brüggemann auch diese Richtlinien in der Gefahr sieht, „in den fatalen Sog jener didaktischen Entwürfe zu geraten, die, ob gewollt oder ungewollt, **zu einer anderen Demokratie erziehen**, in der die liberalen, die gewaltenteilenden, die rechtsstaatlichen, die pluralistischen Elemente, das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen keine Rolle mehr spielen“.

6. Die niedersächsischen „Handreichungen“

Die von dem niedersächsischen Kultusminister und Repräsentanten des linken SPD-Flügels Peter von Oertzen vorgelegten „Handreichungen für Lernziele, Kurse und Projekte im Sekundarbereich II“ bieten besonders in ihrem Teil, der für das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld (B) Gültigkeit haben

soll, ähnliche Ansatzpunkte zur Kritik wie die hessischen und nordrhein-westfälischen Richtlinien. Diese Handreichungen enthalten detailliert ausgearbeitete Kursangebote für zunächst sieben Unterrichtseinheiten. Diese tragen die Titel

1. **Fremd- und Mitbestimmung in der Arbeitswelt**
2. **Zur Problematik des Eigentums und der Eigentumpolitik**
3. **Einführung in die Marxsche Theorie**
4. **Probleme der Stadt und Aufgaben der Stadtplanung und Raumordnung**
5. **Welthandelsverflechtungen**
6. **Friedensproblematik am Beispiel des Nahostkonfliktes**
7. **Einführung in die Probleme der Umweltplanung**

Qualität und politische Objektivität der vorgelegten Kurse sind durchaus unterschiedlich. Darauf hat auch der bildungspolitische Sprecher der CDU-Fraktion, Dr. Remmers, in einer grundlegenden Kritik der Richtlinien vor dem Landtag am 26. Januar 1973 ausdrücklich hingewiesen. Dennoch ist fundamental an den gesamten Kursen zu kritisieren, daß sie

- einen einseitig auf ein bestimmtes Ziel gerichteten Lernprozeß in allen Einzelheiten so programmieren, daß sich aus seiner inneren Logik heraus die Einseitigkeit der Ausrichtung ohne Aufgabe des Gesamtkonzeptes eines solchen Kurses nicht umgehen läßt,
- in einem projektbezogenen gesellschaftspolitischen Unterricht das für politische Bildung auch und gerade notwendige systematische Grundwissen nicht einmal im Ansatz zu vermitteln suchen (lediglich die Kurse II. und VI., können hier ausgenommen werden),
- der Gefahr nicht entgehen, die geltende politische Ordnung nur von ihren Schattenseiten her darzustellen,
- in dem Bemühen, die Erziehung zu einer primitiven gesellschaftlichen Konformität zu vermeiden, auf eine ausschließlich kritische Anti-Erziehung ausgerichtet sind und jede Vermittlung von Solidarität mit den Grundsätzen unserer

Verfassung und unserer politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten vermissen lassen.

Gerade wo es um die Fragen der Arbeitswelt und die **Theorie des Marxismus** geht, zeigen auch die niedersächsischen Handreichungen, daß die Kultusminister der SPD gegenwärtig offensichtlich nicht bereit sind, bei der Aufbereitung der Lernziele und Unterrichtsinhalte neben der notwendigen Kritik und Infragestellung auch ein positives Bekenntnis zu den Grundwerten unserer Gesellschaft im gesellschaftspolitischen Unterricht durchzusetzen. Die Richtlinien machen deutlich, daß die Verfasser nicht nur „**unbegründete Kritik am Marxismus abbauen wollen**“. Die Thematik, das Wissenschaftsverständnis, aber auch Wortwahl, Argumentationsmethode, Literaturliste usw. beweisen vielmehr, daß auch einige der Autoren der niedersächsischen Handreichungen sich der Verkündung und dem Geltungsanspruch einer **marxistischen Gesellschaftsordnung verpflichtet wissen**.

7. Die Entwürfe der Curricula für die Mainzer Studienstufe

In der Diskussion um die Neubestimmung der Lernziele und Unterrichtsinhalte haben im Vergleich mit den Entwürfen der sozialistisch regierten Bundesländer von CDU-Seite vor allem die vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz vorgelegten „Entwürfe der Curricula für die Mainzer Studienstufe“ in der Öffentlichkeit eine breite Beachtung gefunden. Diese Entwürfe umfassen die **Lehrpläne für die reformierte gymnasiale Oberstufe** (Mainzer Studienstufe). Im Vergleich mit den hessischen, nordrhein-westfälischen und niedersächsischen Handreichungen ist vor allem der Entwurf für das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld von Interesse.

Wer die rheinland-pfälzischen Richtlinien oberflächlich aus linker Perspektive angeht, mag Überraschungen erleben. So wußte eine Wochenzeitung unter der Überschrift „Marx in Mainz“ zu berichten, daß auch die Mainzer Richtlinien – „genau wie die hessischen“ –

unter der Überschrift „**Kritik an der gegenwärtigen Gesellschaft**“ die Kenntnis der Marx'schen Kritik an der Gesellschaft und der wichtigsten Positionen neomarxistischer Gesellschaftskritik vermittelt wissen wollen. Was in dem Vergleich freilich verschwiegen wird, ist die Tatsache, daß im Unterschied zu den hessischen Rahmenrichtlinien die **Kritik an Marx und den Neomarxisten** in den rheinland-pfälzischen Rahmenrichtlinien den gleichen Umfang einnimmt wie die Darstellung ihrer Theorien. Dieses Beispiel weist bereits auf die fundamentalen Unterschiede zwischen Rahmenrichtlinien und Lehrplänen sozialistischer Provenienz und den rheinland-pfälzischen Curricula hin:

- die rheinland-pfälzischen Entwürfe programmieren den Schüler nicht auf ein ideologisch vorfixiertes Ziel, sondern befähigen ihn durch die Darstellung der wichtigsten gesellschaftspolitischen Theorien und ihrer Kritik zu eigener Entscheidungsfähigkeit,
- in den rheinland-pfälzischen Entwürfen stehen Person und Würde des Menschen im Mittelpunkt; er wird nicht nach sozialistischer Machart als eine Ansammlung von Rollen und – in der Konflikttheorie – als Agent einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht definiert,
- Kritik und Veränderung sind für die „Curricula“ nicht zentrale Motive, sondern sie dienen als Mittel im Bemühen um das Verständnis der geschichtlichen und aktuellen Wirklichkeit,
- die Curricula zielen nicht einseitig auf die Vermittlung von Problemwissen, sondern gewährleisten auch das gerade für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht unerläßliche Grundwissen,
- die rheinland-pfälzischen Entwürfe integrieren Sozialkunde, Geschichte und Erdkunde im Fach Gesellschaftswissenschaften in der Form, daß jedes der drei Fächer einen fachspezifischen Beitrag zur Gestaltung des gesellschaftswissenschaftlichen Unterrichtes leistet. Geschichte und Erdkunde bleiben in dieser Unterrichtskonzeption also in ihrer Substanz erhalten und werden nicht zu der Rolle einer Materialsammlung herabgestuft, aus der – wie es die sozialisti-

schen Richtlinien vorsehen – willkürlich und zusammenhanglos das ausgewählt wird, was zur Erläuterung ideologisch vorgegebener Ziele im sozialwissenschaftlichen Bereich geeignet erscheint.

Das **rheinland-pfälzische Curriculum** für das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld kann daher als **Modell für die Bestimmung von Lernzielen und Unterrichtsinhalten** gelten, die den Schüler zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zu eigenem Urteil befähigen und ihm eine konstruktive, an den Grundwerten unserer Verfassung und unserer freiheitlichen Ordnung orientierte Gestaltung seines Verhältnisses zu Staat und Gesellschaft ermöglichen. **Die Fähigkeit zur Kritik** ist dabei ebenso einbezogen wie die **Bereitschaft zur Veränderung von Veränderungswürdigem** und zur **Erhaltung von Erhaltungswürdigem**. Aber Kritik und Veränderung sind nicht verabsolutiert als Motiv und Ziel der Systemveränderung. Die rheinland-pfälzischen Curricula eröffnen dem jungen Menschen den Weg zur Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, den ihm die sozialistischen Rahmenrichtlinien der roten Musterländer mit ihrer einseitigen ideologischen Fixierung verbauen.

8. Was tun?

Die Darstellung der Auseinandersetzung um die Lernziele und Bildungsinhalte wirft die Frage auf, was die CDU „vor Ort“, was Eltern, Lehrer und Schüler hier tun können. Drei Punkte erscheinen dabei wichtig:

1. Die Ausschöpfung aller Mitwirkungsrechte und die Mobilisierung der Öffentlichkeit

Dazu gehört insbesondere

- das Engagement in den Elternbeiräten, und zwar nicht nur auf Klassen- und Schulebene, sondern auch auf Kreis- und Landesebene,
- die Mobilisierung der Elternbeiräte für so wichtige politische Fragen wie die Fragen der Bildungsinhalte unter Aus-

schöpfung aller den Elternbeiräten gesetzlich gesicherten Rechte,

- in Zusammenarbeit mit den Landtagsfraktionen der CDU die Sorge für eine bessere Information der Eltern und der Elternbeiräte über ihre gesetzlich garantierten Rechte (z. B. bei welchen Maßnahmen es der Zustimmung oder zumindest der Anhörung der Elternbeiräte bedarf); verschärfte Aufmerksamkeit gegenüber allen Versuchen, zur Gleichschaltung von Elternbeiräten Wahlen zu manipulieren,
- offene Stellungnahme gegen alle Versuche, wie in Hessen oder Niedersachsen das Elternrecht durch Abschaffung der eigenständigen Stellung der Elternvertretungen auszuhöhlen,
- Engagement in den Schülervertretungen nach dem Vorbild dessen, was für die Elternbeiräte beschrieben wurde, mit dem Ziel, der sozialistischen Unterwanderung der Schülerschaft und ihrer Parteinahme für eine sozialistische Unterrichtsgestaltung entgegenzuwirken,
- in diesem Sinn: Mitarbeit in der Schülerunion,
- Zusammenwirken von Eltern, Lehrern und Schülern mit dem Ziel, gegenüber einseitigen und detaillierten Rahmenrichtlinien die pädagogische Verantwortlichkeit des Lehrers zu verteidigen,
- Mobilisierung der Öffentlichkeit durch Diskussionsabende und Veranstaltungen mit fachkundigen Bildungspolitikern,
- Organisation von Bürgerinitiativen und Unterschriftenaktionen,
- Initiativen und Koordination einer gezielten Pressearbeit auf Schulebene, Ortsebene und regionaler Ebene mit Pressegesprächen, Presseverlautbarungen und der Mobilisierung von Leserbriefaktionen.

Das Beispiel Hessen hat erstmals gezeigt, welches öffentliche Gewicht Eltern, Lehrer und Schüler haben, wenn sie sich engagieren und Mißstände und Mißbrauch nicht einfach hinnehmen. Das hessische Beispiel sollte jedoch nicht nur für die Länder als Vorbild gelten, in denen die CDU in der Opposition ist und sich in ähnlicher Weise wie in Hessen

Versuchen entgegenstellen muß, die Schule zur „**Schule des Sozialismus**“ zu machen. Das hessische Beispiel kann genauso gut für die von der Union regierten Länder als Vorbild dienen, um die Probleme der **Auseinandersetzung mit einer sozialistischen Schulpolitik** im öffentlichen Bewußtsein deutlich zu machen, ehe es den Sozialisten gelingt, die Hebel der Macht in die Hände zu bekommen.

2. Die Union braucht ein positives Gegenkonzept

Auch in den Reihen der CDU wurde die Schulreform viel zu lange als Reform der Schulorganisation mißverstanden. Sicherlich war im Organisationsbereich manches zu reformieren. Dennoch ist nicht zu bestreiten, daß auch in der CDU darüber die Bildungsinhalte und die geistigen Maßstäbe, die für ihre Gestaltung zu gelten haben, allzusehr aus dem Auge verloren wurden. In das Vakuum, das so von der Union mit verursacht wurde, sind die **Ideologen der „neuen Linken“**, die sich vor allem unter den Bildungspolitikern der SPD finden, mit einer Konzeption von Bildungsinhalten hineingestoßen, die ausschließlich auf **marxistischen Heilslehren** beruht.

Dem muß die Union ein Konzept entgegenstellen, daß klar sagt, nach welchen Maßstäben in der Ordnung des Grundgesetzes Lernziele und Bildungsinhalte zu setzen sind, welche Grundsätze bei ihrer Erarbeitung in einer parlamentarischen und rechtsstaatlichen Demokratie zu gelten haben, wie die wissenschaftliche und methodische Pluralität ihrer inhaltlichen Gestaltung zu gewährleisten ist. Die **Union muß aber auch deutlich machen, welches Bild vom Menschen und von der gesellschaftlichen Ordnung** für sie verbindlich ist und wie und warum sie in diesem Konzept den besten Weg zur Verwirklichung der Forderungen und Gewährleistungen des Grundgesetzes sieht. Sie soll nicht in den Fehler verfallen, dem Anspruch der Ausschließlichkeit, der das sozialistische Bild von Mensch und Gesellschaft auszeichnet, nun ein anderes ausschließliches entgegenzusetzen. Aber sie muß – auch für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht – **ihr Menschen- und Gesellschaftsbild klar definiert in der Auseinandersetzung der Systeme deutlich wer-**

den lassen und so dem Schüler die Entscheidung für eine konstruktive Alternative zu sozialistischen Heilslehren erleichtern.

Der **Bundeskulturausschuß der CDU** erarbeitet zur Zeit einen **Katalog** von Aussagen, der in diesem Sinne Grundlage der weiteren Diskussion um Lernziele und Unterrichtsinhalte sein soll. Dieses Papier wird noch im **November** dieses Jahres vom Bundeskulturausschuß verabschiedet werden.

3. Bindung der Verwaltung

Rahmenrichtlinien ergehen weder als Gesetze noch als Rechtsverordnungen, sondern als einfache „Erlasse“ der Verwaltung. Es kann aber in einem demokratischen Rechtsstaat nicht angehen, daß bei so wichtigen politischen Entscheidungen dem Parlament kaum eine Eingriffsmöglichkeit oder allenfalls die Gelegenheit zu nachträglicher Kritik bleibt.

Soll dies heißen, daß Lehrpläne in Zukunft vom Parlament beschlossen werden oder die Kommissionen, die sie erarbeiten, vom Parlament zu berufen sind? Sicherlich nicht, denn **Lehrpläne sind Ergebnisse fachwissenschaftlicher Arbeit**, also einer ganz anderen Arbeitsform, als sie die Beratungsweise des Parlamentes darstellt. Die Berufung entsprechender Fachkommissionen durch das Parlament wäre ebenso problematisch, denn sie würde die in der verfassungsmäßigen Gewaltenteilung begründete Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament für die Arbeit solcher Fachkommissionen in einen Zustand überführen, in dem am Ende weder bei der Regierung noch beim Parlament eine klare Verantwortung erkennbar wäre und die berufenen Fachgremien sich als völlig autonom fühlen würden.

Der Ausweg aus diesem Dilemma kann mit Sicherheit nur heißen: **Bindung der Verwaltung durch das Gesetz!** Mit anderen Worten: Die Kultusbehörde, die derartige Richtlinien erarbeitet oder durch Fachkommissionen erarbeiten läßt, und für die der Kultusminister dem Parlament verantwortlich ist, muß **vom Gesetzgeber klare Richtlinien** für das Verfahren erhalten, das bei der Erstellung von Lehrplänen und der Festsetzung von Lernzielen und Unterrichtsinhalten zulässig ist.